

Richtlinien für die Bearbeitung von Manuskripten für die ZStW

I. Schriftsatz

Das gesamte Manuskript ist mit 1,5-fachem Zeilenabstand ohne Sonderabstand zwischen den Gliederungsebenen und Absätzen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße im Text: 12 Punkt, Schriftgröße in Fußnoten: 10 Punkt, zu erstellen.

II. Allgemeines

1. Nach dem Titel eines Beitrags steht kein Punkt, auch wenn es sich um vollständige Sätze handelt. Untertitel folgen in einer neuen Zeile. Hinweise zur Entstehung des Beitrags, Danksagungen des Autors usw. erfolgen am Ende des Beitrags.

2. Die Autorenangabe über dem Titel eines Beitrags erfolgt mit ausgeschriebener Berufsbezeichnung, abgekürzten Titeln und ausgeschriebenem Vor- und Familiennamen.

Beispiel:

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann

Die Zukunft des Strafverfahrens – Abschied vom Rechtsstaat?

3. Am Ende des Beitrags wird der Name des Autors ohne Berufsbezeichnung und Titel in Fettdruck wiederholt; es folgt eine kurze Personenbeschreibung.

Beispiel:

Bernd Schünemann: Ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

4. Das Gesagte gilt auch bei **Nachrufen, Glückwünschen und Literaturberichten**. Bei **einzelnen Buchbesprechungen** steht der Name des Verfassers hingegen nur am Ende des Beitrags und nur mit Ortsangabe; die Ortsangabe entfällt bei Herausgebern der Zeitschrift.

5. Bei **Literaturberichten** und **Buchbesprechungen** wird zunächst das besprochene Werk wie folgt angeführt: Familien- und Vorname: [fett] Titel. [kursiv] Erscheinungsort: Verlag Erscheinungsjahr. Anzahl der Seiten (Reihe ... Nr.)

Beispiel: **Eckstein, Ken:** *Ermittlungen zu Lasten Dritter*. Tübingen: Mohr Siebeck 2013. XVIII, 628 S.

Wird ein Literaturbericht von mehreren Autoren erstellt, wird nach jeder Einzelrezension der Familienname des Rezensenten in Klammern angeführt.

Beispiel: (Kudlich)

6. **Gliederungen** erfolgen stets nach folgendem Schema: Römische Zahl, arabische Zahl, kleiner Buchstabe, zwei kleine Buchstaben. Alle Überschriften erscheinen fett; ihre Größe wird von der Setzerei angepasst.

Beispiel: **I. 1. a) aa)**

7. Nach jeder **Paragrafenangabe** wird die Kodifikation angegeben. Absätze, Sätze und Halbsätze werden in arabischen Zahlen geschrieben.

Beispiel: § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. EMRK.

Bei **ausländischen Kodifikationen** wird das Land jeweils abgekürzt, es sei denn, ein Beitrag bezieht sich ersichtlich ausschließlich auf eine bestimmte ausländische Rechtsordnung.

Beispiele: § 48 ö. StGB *oder* § 48 öStGB; Art. 31 it. StPO *oder* Art. 31 itStPO

III. Zitierweise

1. Im Text wird die Fußnotenziffer beim Zusammentreffen mit einem Satzzeichen immer unmittelbar vor das Satzzeichen gesetzt.

Beispiel: worden sind¹.

2. Die Fundstellen von Zitaten werden vom Text getrennt als Fußnoten geschrieben. Sie werden nicht seitenweise, sondern für den gesamten Text durchnummeriert.
3. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben. Eine Ausnahme gilt für Adelsprädikate, die auch zu Beginn eines Satzes klein und immer ausgeschrieben werden. Jede Fußnote endet mit einem Punkt.

4. Mehrere Zitate innerhalb einer Fußnote werden i. d. R. durch ein Semikolon getrennt. Vor erläuternden Zitaten steht ebenfalls ein Semikolon.

Beispiel: *Eisele*, JZ 2014, 932, 934; ähnlich ...

5. In den Fußnoten und im Manuskript wird grundsätzlich nur der Familienname des Verfassers genannt und kursiv gedruckt. Nur wenn innerhalb eines Beitrags mehrere Autoren mit gleichem Familiennamen genannt werden, wird der Vorname hinzugefügt und ebenfalls kursiv gedruckt.

Beispiel: *Grischa Merkel*, ZStW 119 (2007), S. 214; *Reinhard Merkel*, Willensfreiheit und rechtliche Schuld, 2008, S. 105 f.

6. In Fußnoten werden in der Regel nur die Titel selbständiger Werke zitiert. Untertitel von zitierten Werken entfallen.

Beispiele: *Hirsch*, ZStW 93 (1981), S. ...

Hirsch, in: *Hirsch/Weigend* (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalpolitik, S. ...

7. Bei Namen wird das Genetiv-s kursiv gedruckt. Die Silbe „...sche“ usw. wird stets aus der Grundschrift gesetzt.

Beispiele: *Göhlens* Ansicht; der *Welzelsche* Handlungsbegriff.

8. Erscheint ein Name innerhalb einer Fundstelle, so wird dieser nicht kursiv gedruckt. Steht dagegen der Autorenname anstelle des Titels, wie das häufig bei der Kommentarliteratur der Fall ist, so werden diese Namen kursiv gedruckt. Namen, die zur Bezeichnung von Gerichtsurteilen verwendet werden, werden nicht kursiv gedruckt.

Beispiele: *Hippel*, Festschrift für Lange, 1976, S. 285;

Eser/Hecker, in: *Schönke/Schröder*, 29. Aufl. 2014, § 11 Rdn. 1;

Miranda v. Arizona; das *Lüth-Urteil*.

9. Wird in einem Zitat auf mehrere Fundstellen desselben Autors verwiesen, so beginnt die zweite und jede weitere Fundstelle mit „ders.“ bzw. „dies.“ (für Autorinnen und Plural).

Beispiel: *Puppe*, Festschrift für Herzberg, 2008, S. 275; *dies.*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2011, ...

10. Die Teile eines Doppelnamens werden durch Bindestrich, die Einzelnamen bei Doppel- oder Mehrautorenschaft durch Schrägstrich voneinander getrennt.

11. Die Herausgebereigenschaft wird durch den Zusatz „(Hrsg.)“ gekennzeichnet.

Beispiel: *Lüderssen*, in: *Schünemann* (Hrsg.), Grundgedanken des Alternativentwurfs Europäische Strafverfolgung, S. 45.

12. Auf eine fremde Fußnote wird grundsätzlich durch den Zusatz „Fn.“ verwiesen; der Zusatz „Anm.“ wird verwendet, wenn auf eine Fußnote in einem in der ZStW erschienenen Beitrag verwiesen wird:

Beispiele: *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, Rdn. 149 Fn. 305;
Eisele, ZStW 125 (2013), S. 1 Anm. 1.

13. Wird auf eine vorstehende oder nachfolgende Seite desselben ZStW-Heftes verwiesen, empfiehlt sich der Zusatz „siehe“. Anstelle der Seitenzahl wird eine Blockade (■) eingesetzt, die dann in der Umbruchkorrektur mit der entsprechenden Seitenzahl aufgelöst wird. Auf eine frühere Anmerkung voraus- oder zurückverwiesen wird mit „siehe Anm. ...“. Die Zurückverweisung mittels „a. a. O.“ wird nur in derselben Anmerkung verwendet.

14. Erscheinungsorte zitierter Werke werden nur genannt, wenn sie im nichtdeutschsprachigen Ausland liegen. Verlage werden nicht genannt.

15. Zitierweise bei **Monographien und Sammelwerken**: Der Titel der Monographie wird nur beim erstmaligen Zitat angegeben; bei Rückverweisungen kann er in Kurzform angegeben werden, wenn der Autor mit verschiedenen Werken zitiert wird. Die Zurückverweisung mittels „a. a. O.“ wird nur in derselben Anmerkung verwendet.

Beispiele:

Eisele, Die Regelbeispielmethode im Strafrecht, 2004, S. 374;

Fuchs, in: *Schünemann* (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die Europäische Strafrechtspflege, 2006, S. 112.

Bei erneutem Zitat:

Eisele (Anm. ...), S. 374; – bzw. *Eisele*, Regelbeispielmethode (Anm. ...), S. 374;

Fuchs, in: *Schünemann* (Anm. ...), S. 112.

Zitierweise bei **Lehrbüchern**: Auflage und Jahr sind nur beim erstmaligen Zitat in einem Beitrag anzugeben. Bei erneutem Zitat sind sie nur mit „Allg. Teil“ bzw. „Bes. Teil“ zu bezeichnen. Ob Fundstellen mit Seitenzahlen oder Randnummern angegeben werden, bleibt dem Autor überlassen; es sollte aber innerhalb eines Beitrags einheitlich verfahren werden.

Beispiele:

Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 23;

Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 3 Rdn. 26.

Bei erneutem Zitat:

Jescheck/Weigend, Allg. Teil (Anm. ...), S. 23;

Roxin, Allg. Teil I (Anm. ...), 3/26.

16. Zitierweise bei **Kommentarliteratur**: Beim erstmaligen Zitat in einem Beitrag wird der Buchtitel, bei mehrbändigen Kommentaren der Band, die Auflage und das Erscheinungsjahr (des jeweiligen Bandes) genannt. Bei erneutem Zitat sind die Kommentare nur mit Kurztitel bzw. Herausgebernamen zu bezeichnen. Die Kodifikation wird bei den Kommentarfundstellen nicht aufgeführt, außer wenn ein Kommentar mehrere Gesetze kommentiert. „Rdn.“ steht für Singular und Plural.

Beispiele:

Stree/Bosch, in: *Schönke/Schröder*, 29. Aufl. 2014, § 13 Rdn. 1;

Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, Vor § 13 Rdn. 1;

Vogel, in: Leipziger Kommentar StGB, Bd. 1, 12. Aufl. 2008, § 15 Rdn. 1;

Rudolphi/Stein, in: Systematischer Kommentar StGB, 125. Lfg. 2010, § 15 Rdn. 1 ff.

Bei erneutem Zitat:

Stree/Bosch, in: *Schönke/Schröder* (Anm. ...), § 13 Rdn. 1;

Fischer (Anm. ...), Vor § 13 Rdn. 1;

Vogel, in: LK (Anm. ...), § 15 Rdn. 1;

Rudolphi/Stein, in: SK StGB (Anm. ...), § 15 Rdn. 1 ff.

17. **Zitierweise bei Zeitschriften:** Grundsätzlich werden nur der Autor bzw. das Gericht, Jahrgang und Seite zitiert. Genaue Zitate werden ohne Klammer, nur durch Komma getrennt, angeschlossen. Nach dem Autorennamen folgt stets ein Komma, nach der Gerichtsbezeichnung folgt kein Komma. Werden Zeitschriften nach Band und Jahr zitiert, wird vor der Seitenangabe „S.“ hinzugefügt.

Beispiele:

R. Schmitt, JuS 1969, 126, 129; OLG Hamm GA 1978, 314;
Stratenwerth, ZStW 91 (1979), S. 902, 905; *Bradley*, Harvard Law Review 90 (1978), S. 123.

Bei Rückverweisungen wird die Abkürzung der Zeitschrift wiederholt und nicht auf frühere Anmerkungen zurückverwiesen; hiervon können bei längeren Zeitschriftentiteln, insbesondere bei ausländischen Zeitschriften Ausnahmen gemacht werden.

18. **Zitierweise bei Festschriften:** Grundsätzlich werden nur der Name der Festschrift und das Erscheinungsjahr genannt, nicht hingegen die Herausgeber oder ein Zusatztitel. Im Übrigen folgt die Zitierweise der von Monographien. Bei erneutem Zitat wird der Name der Festschrift wiederholt; nicht wiederholt wird das Erscheinungsjahr, es sei denn, dem Jubilar wurden mehrere Festschriften gewidmet.

Beispiele:

Kudlich, in: Festschrift für Kühl, 2014, S. 47;
Hoyer, Festschrift für Roxin, Bd. 1, 2011, S. 723.

Bei erneutem Zitat:

Kudlich, in: Festschrift für Kühl, S. 47;
Hoyer, Festschrift für Roxin, Bd. 1, 2011, S. 723.

19. Bei **Internetquellen** ist hinter der ersten Quelle oder in einer Anmerkung am Ende des Beitrags der Stand aller Internetquellen in Klammer anzugeben. Werden die Internetquellen zu verschiedenen Zeitpunkten abgerufen, ist hinter jeder Quelle der jeweilige Stand anzugeben.

Beispiel: Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 35/2010, abrufbar unter:
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmendeutschland/2010/november/stellungnahme-der-brak-2010-35.pdf> (Stand: 15. 10. 2014).

20. **Amtliche Sammlungen** werden wie folgt zitiert:

BGHSt. 28, 315, 317; RGZ 111, 7; OLGSt. 13, 148; BVerfGE 1, 110, 117

21. **Gesetzgebungssammlungen und amtliche Veröffentlichungen** werden grundsätzlich wie folgt zitiert: BGBl. I S. 3427; BT-Drucks. 8/2409 S. 3.

Ist aus dem Zusammenhang nicht der Jahrgang des Bundesgesetzblattes zu ersehen, so ist dieser in Klammern hinzuzusetzen; – Beispiel: BGBl. I (1974), S. 3427.

Bei Bundestagsdrucksachen der Wahlperioden 1-6 wird die Wahlperiode in römischen Ziffern angegeben; – Beispiel: BT-Drucks V/4095.

22. Die Abkürzung „f.“ oder „ff.“ ist zu verwenden, wenn der Autor auf mehrere Seiten innerhalb eines Buches oder Beitrags verweist, ohne genauere Angaben zu machen.

Beispiel: *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 13 ff.

Wird generell auf Aufsätze oder Beiträge innerhalb von Sammelwerken insgesamt verwiesen, so steht kein „ff.“.

Beispiel: *Schmidhäuser*, NJW 1991, 1455.

23. Innerhalb eines Zitats werden die Fundstellen als Appositionen behandelt und durch Kommata abgetrennt; dies gilt nicht bei Zitaten aus Entscheidungen in Amtlichen Sammlungen.

Beispiele:

Wie *Jescheck/Weigend*, Allg. Teil (Anm. ...), S. 23, zutreffend ausführen ...;
seit BGHSt. 14, 38 ist allgemein anerkannt,

24. Im Text und insbesondere in den Fußnoten können gängige Abkürzungen verwendet werden. Bezeichnungen von Gerichten und Gesetzen sollen nur dann abgekürzt werden, wenn die Abkürzung üblicherweise gesprochen wird.

Beispiele: a. a. O.; i. S. v.; d. h.; i. V. m.; i. w. S.; i. d. F.; a. F.; z. B., m. w. N.; BGH; BGB.

Nicht abgekürzt werden: „siehe“ und „Bundesverfassungsgericht“.

25. Soweit diese Richtlinien keine Regelungen enthalten, gilt als Orientierung die Praxis aus den letzten Jahrgängen der Zeitschrift. Für die Bearbeitung der Manuskripte und der Druckfahnen gelten die Korrekturvorschriften aus dem Duden.